

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/61
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/61)

28. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 4

Klarstellung der Begriffsbestimmung für flüssiger Stoff

Antrag der Vereinigten Staaten von Amerika

Einführung

1. Für die folgende Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR wird um Klarstellung ersucht:

"**Flüssiger Stoff.** Ein Stoff, der bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 300 kPa (3 bar) hat und bei 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa nicht vollständig gasförmig ist und der

- a) bei einem Druck von 101,3 kPa einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn von 20 °C oder darunter hat oder
 - b) nach dem Prüfverfahren ASTM D 4359-90 flüssig ist oder
 - c) nach den Kriterien des in Abschnitt 2.3.4 beschriebenen Prüfverfahrens für die Bestimmung des Fließverhaltens (Penetrometerverfahren) nicht dickflüssig ist."
2. Kürzlich ist die Frage aufgetaucht, wie ein Stoff zu klassifizieren ist, der gemäß Absatz b) flüssig, aber nach dem Penetrometerverfahren in Absatz c) dickflüssig ist.
 3. Durch die Begriffsbestimmung wird offensichtlich gefordert, dass ein Stoff als flüssiger Stoff zu klassifizieren ist, wenn er die Kriterien des Absatzes a), b) oder c) erfüllt. Die Gemeinsame Tagung wird um Klarstellung ersucht.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.